

■ MAXIMILIAN BUSCHMANN

»Freiheit oder Hungertod«

Hungerstreiks als Protestform politischer Gefangener in der frühen Weimarer Republik

»Hungerstreik! 75 Gefangene im Hungerstreik. 13 Tage lang!«, hieß es emphatisch und fett gedruckt in einem Pamphlet der *Roten Hilfe* aus dem Jahr 1925. Es sei »ein Kampf auf Leben und Tod« gewesen, der einmal mehr gezeigt habe, dass die »hemmungslose Gewalt des kapitalistischen Staates, der Weiße Terror [...] auch jene [bedrohe], welche die Klassenjustiz glaubt bereits zu Falle gebracht zu haben, die politischen Gefangenen!«¹ Berichte über Hungerstreiks wie diesen von 75 kommunistischen Gefangenen in der Hamburger Festungshaftanstalt Fuhlsbüttel im Jahr 1925 fanden insbesondere in den Anfangsjahren der Weimarer Republik immer wieder Eingang in Presse und Parlamentsdebatten. Während Nahrungsverweigerungen von Gefängnisinsass*innen kein gänzlich neues Phänomen waren, so nahm doch deren Häufigkeit und insbesondere die öffentliche Aufmerksamkeit für diese Form des Nahrungsverzichts zu, für die sich der Begriff »Hungerstreik« etabliert hatte. Er tauchte in den 1920er-Jahren erstmals in *Meyers Konversationslexikon* mit einem eigenen Eintrag auf. Darin wird der Hungerstreik als »Protest gegen Gefangenhaltung, gegen Anordnungen der Leitung oder Einrichtungen oder Gebrauch der Anstalten« definiert und damit direkt mit der Institution des Gefängnisses verknüpft.² Immer wieder waren es dabei Häftlinge aus den Reihen der politischen Linken, die von der Praxis Gebrauch machten und sie als »letztes Mittel der politischen Gefangenen« bezeichneten.³

Doch ein Mittel zu welchem Zweck? Wie in diesem Beitrag erstens zu zeigen sein wird, wurden Hungerstreiks durchgeführt, um die Zustände in den Gefängnissen wie auch die junge Republik als Ganzes zu kritisieren. Hungerstreikende verlangten nach Recht und Gerechtigkeit und beklagten einen »Zarismus« und »Klassenstaat«, der nun auch unter Mitwirkung von Sozialdemokrat*innen herrsche. Wenngleich die radikale Linke in dieser Phase unmittelbar nach der Revolution nicht den (bürgerlichen) Rechtsstaat einforderte, verschärfte die Vorwürfe der Klassenjustiz doch bei Republikaner*innen und Demokrat*innen die Sorge um die Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien im Justizwesen. Forderungen nach einer Verbesserung der individuellen Haftbedingungen gerieten in der politischen Debatte indes häufig in den Hintergrund. Vielmehr dienten die Hungerstreiks den politischen Lagern zur

I7

- 1 Exekutivkomitee der Internationalen Roten Hilfe, 13 Tage Hungerstreik. Der Kampf der 75 Festungsgefangenen gegen die Hamburger Justizbarbarei, Halle 1925, S. 5.
- 2 Hungerstreik, in: Meyers Lexikon, Bd. 6, 7. Aufl. in vollständig neuer Bearbeitung, Leipzig 1927, S. 108.
- 3 So z. B. Festungsgefangener Nr. 98 (Josef Schwab), Niederschönenfeld. Das bayerische Sibirien, Berlin 1925, S. 34.

Mobilisierung ihrer Anhänger*innenschaft. Sie waren ein Mittel politischer Kommunikation.⁴

Zweitens konnte diese Protestform für Hungerstreikende auch eine nach innen gerichtete, mentale wie körperliche Praxis sein, um die Souveränität über ihre eigenen Körper, die durch die Inhaftierung bedroht und negiert wurde, zu erhalten. Zugleich war die Nahrungsverweigerung eine Form der Beherrschung des Hungers, unter dem viele selbst während des Ersten Weltkriegs gelitten hatten. Anstelle der vormaligen Ohnmachtserfahrung des erlittenen Hungers fungierten Hungerstreiks nun als Mittel der Selbstdisziplinierung des eigenen Körpers und der Herrschaft über sich selbst. In der bei Hungerstreiks geäußerten Todesbereitschaft des Subjekts klang dementsprechend nicht nur die Sehnsucht nach Freiheit an, sondern auch der Wille zur Unterwerfung individueller Bedürfnisse unter kollektive Ziele. Hungerstreikende griffen Losungen und Schlagworte auf, die an soldatisch-militärische Semantiken im Ersten Weltkrieg erinnern. Die körperliche und mentale Extremsituation des Hungerstreiks erfuhr ihre politische Wirkung so nicht vorrangig durch den Nahrungsverzicht als individuelles Druckmittel, sondern durch dessen symbolische Dimension als Zeichen für einen scheinbar unbezwingbaren Widerstand.

Anhand der Geschichte der Hungerstreiks in der frühen Weimarer Republik lässt sich damit nicht zuletzt herausarbeiten, wie Widerstandspraktiken auf staatliche Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen bezogen und mit diesen aufs engste verwoben waren.⁵ Denn wie zu zeigen sein wird, reproduzierte sich in Hungerstreiks auf vielen Ebenen der Modus politischen Handelns, gegen den sie sich häufig ganz explizit richteten. Auch im Hungerstreik herrschte ein Denken und Handeln im Ausnahmezustand vor, welches sich mit Schutzhaft und Belagerungszustand im Nachklang des Ersten Weltkriegs und mit der politischen Gewalt in Revolution und Reaktion Bahn brach.⁶ In einer eigentümlich dialektischen Weise vollführten Gefangene mit Hungerstreiks, was sie aufzeigen und skandalisieren wollten.⁷

Über Hungerstreiks im 20. Jahrhundert existiert eine immer noch überschaubare, aber mittlerweile wachsende Forschungsliteratur. Insbesondere zu den Nahrungsverweigerungen britischer Suffragetten, irischer Nationalisten und antikolonialer Revolutionäre in Indien entstanden Arbeiten, die auch transnationale Perspektiven integrieren.⁸ Beiträge zum Hun-

4 Interessant hierzu Lorenz Graitzl, *Sterben als Spektakel. Zur kommunikativen Dimension des politisch motivierten Suizids*, Wiesbaden 2012.

5 Diese Perspektive ist geprägt durch Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1983, S. 96.

6 Vgl. zum Ausnahmezustand in Deutschland Martin H. Geyer, *Grenzüberschreitungen. Vom Belagerungszustand zum Ausnahmezustand*, in: Niels Werber/Stefan Kaufmann/Lars Koch (Hg.), *Erster Weltkrieg. Kulturwissenschaftliches Handbuch*, Stuttgart 2014, S. 341–384.

7 Vgl. zu diesem Gedanken Judith Butler, *Anmerkungen zu einer performativen Theorie der Versammlung*, Berlin 2016, S. 180.

8 Kevin Grant, *British Suffragettes and the Russian Method of Hunger Strike*, in: *Comparative Studies in Society and History* 53 (2011), S. 113–143; ders., *The Transcolonial World of Hunger Strikes and Political Fasts. 1909–1935*, in: Durba Ghosh/Dane Keith Kennedy (Hg.), *Decentering Empire. Britain, India, and the Transcolonial World*, Hyderabad 2006, S. 252–262; James Vernon, *Hunger. A Modern History*, Cambridge, MA 2007; Maximilian Buschmann, »That Most Terrible Weapon«. *Hungerstreik und Zwangsernährung in der europäischen Geschichte des frühen 20. Jahrhunderts*, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2017, www.europa.clio-online.de/essay/id/artikel-4006 (letzter Zugriff 17.5.2019); vgl. zu den USA in transnationaler Perspektive Maximilian Buschmann, *Der erste politische Hungerstreik in den USA. Anarchistische Rebellen und die Geschichte des Nicht-Essens als Protestform im frühen 20. Jahrhundert*, in: Norman

gerstreik in der deutschen Geschichte blieben indes bisher auf die 1970er- und 1980er-Jahre beschränkt, mit nahezu ausschließlichem Fokus auf die RAF.⁹ Dass auch in der Weimarer Republik politische Gefangene immer wieder mit Hungerstreiks gegen ihre Haft und deren Bedingungen protestierten, fand auch in der Forschung zur Weimarer Strafvollzugsgeschichte bisher keine Beachtung. Das mag an den eher struktur- und wissensgeschichtlichen Fragestellungen liegen, für deren Beantwortung der Hungerstreik als vermeintlicher ›Ausnahmefall‹ von möglicherweise geringer Bedeutung schien.¹⁰ Auch in den einschlägigen Arbeiten zum linken politischen Radikalismus der Zwischenkriegszeit spielen Hungerstreiks, soweit sie überhaupt Erwähnung finden, nur eine untergeordnete Rolle, da sie sich gerade im Nachklang der »großen« Ereignisse wie der Münchner Räterepublik, der auf den Kapp-Putsch folgenden Aufstände im Ruhrgebiet und den sogenannten »Märzaktionen« in »Mitteleuropa« ereigneten.¹¹

Hungerstreiks und die Kritik an der jungen Republik: Ein »zaristisches Deutschland«

Wie sich auf Grundlage der bisherigen Forschung erkennen lässt, etablierten sich Hungerstreiks zu Beginn des 20. Jahrhunderts gemeinsam mit narrativen Strategien der Skandalisierung der Gefängnisse und des Justizwesens, und zwar in Staaten, die sich auf dem Weg in die Moderne befanden und in denen liberale, progressive oder sozialistische Kräfte für einen

Aselmeyer/Veronika Settele (Hg.), *Geschichte des Nicht-Essens. Verzicht, Vermeidung und Verweigerung in der Moderne*, Berlin 2018, S. 145–174.

- 9 Vgl. die auch methodisch sehr anregenden Beiträge zum Thema: Marcel Streng, »Hungerstreik«. Eine politische Subjektivierungspraxis zwischen »Freitod« und »Überlebenskunst« (Westdeutschland, 1970–1990), in: Jens Elberfeld/Marcus Otto (Hg.), *Das schöne Selbst. Zur Genealogie des modernen Subjekts zwischen Ethik und Ästhetik*, Bielefeld 2009, S. 333–365; ders., »Führungsverhältnisse im Hungerstreik. Ein Kapitel zur Geschichte des westdeutschen Strafvollzugs (1973–1985)«, in: Pascal Eitler/Jens Elberfeld (Hg.), *Zeitgeschichte des Selbst. Therapeutisierung – Politisierung – Emotionalisierung*, Bielefeld 2015, S. 113–146; ders., »Der Körper im Ausnahmezustand. Hungern als politische Praxis im westdeutschen Strafvollzug (1973–1985)«, in: Cornelia Rauh/Dirk Schumann (Hg.), *Ausnahmezustände. Entgrenzungen und Regulierungen in Europa während des Kalten Krieges*, Göttingen 2015, S. 214–235. Darüber hinaus insbesondere Leith Passmore, *The Art of Hunger. Self-Starvation in the Red Army Faction*, in: *German History* 27 (2009) 1, S. 32–59.
- 10 Als zentrale Arbeiten, auf deren Ergebnissen hier aufgebaut werden kann, sind zu nennen: Nikolaus Wachsmann, *Between Reform and Repression. Imprisonment in Weimar Germany*, in: *Historical Journal* 45 (2002) 2, S. 411–432; Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871–1933*, Göttingen 2004; Désirée Schauz, *Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777–1933*, München 2008.
- 11 Vgl. u. a. Dirk Schumann, *Politische Gewalt in der Weimarer Republik. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg*, Essen 2001; Marcel Bois, *Kommunisten gegen Hitler und Stalin. Die linke Opposition der KPD in der Weimarer Republik. Eine Gesamtdarstellung*, Essen 2014; Ossip K. Flechtheim, *Die KPD in der Weimarer Republik*, Offenbach 1948; Eric D. Weitz, *Creating German Communism 1890–1990. From Popular Politics to Socialist State*, Princeton 1997; Ulrich Klan/Dieter Nelles, »Es lebt noch eine Flamme«. Rheinische Anarcho-Syndikalisten/-innen in der Weimarer Republik und im Faschismus, Grafenau-Dörflingen 1990; Sigrid Koch-Baumgarten, *Aufstand der Avantgarde. Die Märzaktion der KPD 1921*, Frankfurt a. M. 1986; Erhard Lucas, *Märzrevolution 1920*, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1983.

Staat kämpften, dessen Kernaufgabe das Wohlergehen seiner Bevölkerung sein sollte. Das galt für die Sozialdemokraten in der Weimarer Republik genauso wie für die Liberalen im britischen Empire und die »Progressiven« in den Vereinigten Staaten, aber auch für die junge Sowjetunion. In den ersten beiden Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bildete sich so ein Wissen über die Praxis des Hungerstreiks heraus, das transnational geteilt, rezipiert und angeeignet wurde.¹² Das war sowohl das Wissen über den Hungerstreik als spezifische Körpertechnik des Nicht-Essens als auch das Wissen über eine bestimmte Erzählung der Zusammenhänge.¹³ Die Nahrungsverweigerung musste erklärt und eingeordnet werden, ging es doch nicht zuletzt auch um konkrete Forderungen, die an den Staat oder seine Institutionen gestellt wurden. Mit Hungerstreiks wurde trotz der zum Teil fundamental unterschiedlichen staatlichen Strukturen, denen sie begegneten, jeweils versucht aufzuzeigen, dass es einen grundsätzlichen Mangel an Gerechtigkeit und ein einseitiges, dysfunktionales Rechtswesen gebe. Die Verweigerung der Nahrungsaufnahme besaß als politische Protestform das Potential, nicht nur partikuläre Verbesserungen individueller Haftumstände zu erreichen, sondern eine – plausible – Anklage des gesamten Staatswesens zu ermöglichen.

Dabei etablierte sich eine diskursive Verknüpfung von der Praxis des Hungerstreiks mit dem russischen Zarenreich, die, nicht zuletzt aus strategischen Gründen, immer wieder aufs Neue hergestellt wurde.¹⁴ Es verfestigte bei den Zeitgenoss*innen die seit Ende des 19. Jahrhunderts präsente Vorstellung, im Zarenreich würde mit überaus großer Härte mit politischen Gefangenen verfahren. Die Machtübernahme der Bolschewiki in der Oktoberrevolution 1917 lenkte die Aufmerksamkeit erneut auf Russland, dessen Entwicklung in Deutschland nun einerseits als Vorbild für kommunistische Revolutionäre, andererseits auch als Drohkulisse für das politische Spektrum rechts der Unabhängigen Sozialdemokrat*innen fungierte.

Obwohl es auch im wilhelminischen Kaiserreich zu Nahrungsverweigerungen in Gefängnissen gekommen war, brachten so viele Beobachter*innen Hungerstreiks vor allem mit dem Zarenreich in Verbindung. In ihnen sahen sie noch zu Beginn der Weimarer Republik eine in Deutschland, wenn nicht gänzlich unbekannt, so doch mindestens ungewöhnliche Protestform. So klagte der Fraktionsvorsitzende der USPD Hugo Haase 1919 angesichts eines Hungerstreiks in der Haftanstalt Werl die Regierung der sogenannten »Weimarer Koalition« aus SPD, DDP und Zentrum an:

»Wenn wir solche [Zustände, MB] in Schilderungen aus dem ›Toten Haus‹ [ein Werk Dostojewskis, MB] lasen, wenn der Amerikaner Kennan uns über seine Reisen in Rußland dergleichen berichtete, sagten wir: So etwas kann nur im zaristischen Rußland geschehen. Und jetzt ist es brutale Wirklichkeit bei uns.«¹⁵

12 Gemeint ist hier ein informelleres, nicht zuletzt auch an personelle Netzwerke gekoppeltes und zugleich von ihren Träger*innen nicht notwendigerweise bewusst reflektiertes Wissen über Protestformen, wie sie durchzuführen und zu rechtfertigen sind. Zur »Zirkulation« von Wissen vgl. v. a. Philipp Sarasin, Was ist Wissensgeschichte?, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 36 (2011) 1, S. 159–172, hier S. 164.

13 Siehe zum Hungerstreik als Körpertechnik auch Buschmann, Hungerstreik in den USA, S. 160–163.

14 Dies geschah nicht nur in der Weimarer Republik, sondern bereits zuvor in Großbritannien und in den USA. Vgl. hierzu Grant, Suffragettes; Buschmann, Hungerstreik in den USA, S. 156.

15 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung, Bd. 28 (1919/20), S. 1968.

Rhetorisch fragte er, ob »man zu einer solchen Regierung Vertrauen haben« könne, worauf enttäuschte und wütende Rufe »Niemals, Niemals« von den Rängen der USPD erklangen.¹⁶ Haase bezog sich in seiner Rede auf den US-amerikanischen Forschungsreisenden George Kennan, der Ende des 19. Jahrhunderts mit seinen Reiseberichten über das sibirische Exilsystem außerhalb des englischsprachigen Raums insbesondere in Deutschland große Bekanntheit erlangte. 1885 vom amerikanischen Century Magazine finanziert, berichtete er über die Lebensbedingungen und die Klagen politischer Gefangener im Zarenreich in den 1870er- und 1880er-Jahren. Er kam dabei auch auf eine ihm zuvor unbekannte Praxis organisierter Nahrungsverweigerungen mit politischen Zielen zu sprechen, für die er den Begriff »hunger strike« prägte. Kennan, der vor seiner Forschungsreise das Zarenreich stets verteidigt hatte, wurde zu einem international gefragten Kritiker Russlands, dessen Beiträge und Monographien in Deutschland in verschiedenen Zusammenstellungen und Übersetzungen erschienen.¹⁷ Das sozialdemokratische Blatt *Vorwärts* empfahl 1891 Kennans Werk sogar als Weihnachtsgeschenk.¹⁸ Gemeinsam mit den sich ebenfalls zwischen Jahrhundertwende und Erstem Weltkrieg großer Beliebtheit erfreuenden Erzählungen von Čechov und Dostojewski, von dem die von Haase angeführten *Aufzeichnungen aus einem Totenhouse* stammten, trugen sie dazu bei, ein Schreckensbild von den Haftanstalten im russischen Zarenreich zu zeichnen.¹⁹ Mit den Berichten von Kennan, aber auch von russischen Exilanten wie Stepniak und Kropotkin, gelangten Hungerstreiks so erstmals in die Tageszeitungen, die in den nachfolgenden Jahren vom Aufkommen dieser Protestform in Russland berichteten. Hungerstreiks wurden dabei als ein Kampf zwischen einer tyrannischen Despotie und heldenhaften Märtyrer*innen beschrieben: »Der Hungerstreik ist bekanntlich das letzte Mittel, zu dem die verzweifelten Opfer des zarischen Despotismus greifen, wenn die Willkür der Gefängnisverwaltung oder der administrativen Behörden nicht mehr zu ertragen ist«, ordnete 1902 der *Vorwärts* die Vorgänge in Russland ein.²⁰ Bereits Kennan hatte Hungerstreiks als letztes Mittel verzweifelter Opfer despotischer Verhältnisse beschrieben und dies blieb das zentrale Narrativ, das Hungerstreiks von politischen Gefangenen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begleitete.²¹

21

Gegen den Notstand

In der jungen deutschen Republik waren die Hungerstreiks und die Verweise auf das Zarenreich und dessen »despotische Verhältnisse« verknüpft mit der Kritik an Notstandspraktiken und einer politisch einseitig agierenden Justiz. Am 29. Juli 1919 prangerte der USPD-Abgeordnete Alfred Henke in der Weimarer Nationalversammlung das Verhältnis von Militär und Zivilverwaltung an, insbesondere wegen des vielerorts verhängten Belagerungszustands. Denn die in Teilen des Landes fortdauernden revolutionären Bestrebungen und Unruhen

16 Ebd.

17 Vgl. hierzu ausführlich Buschmann, Hungerstreik in den USA, S. 152–155; George Kennan, *Siberia and the Exile System*, Vol. 2, New York 1891. Deutschsprachige Übertragungen u. a. George Kennan, *Sibirien. Schilderungen*, Leipzig [1891]; ders., *Aus Sibirien und Russland. Neue Beiträge zur Kenntnis des Gefängnis- und Verbannungswesens*, Klagenfurt 1892.

18 Empfehlenswerte Festgeschenke, in: *Vorwärts*, 18.12.1891, S. 4.

19 Anton Čechov, *Die Insel Sachalin*, Zürich 1987; Fjodor Dostojewski, *Aufzeichnungen aus einem Totenhouse*, Stuttgart 1999.

20 Ein Hungerstreik, in: *Vorwärts*, 1.3.1902, S. 3.

21 George Kennan, *A Visit to Count Tolstoi*, in: *The Century Magazine* 34, 1887, S. 252.

wurden unter massiven konterrevolutionären Gewaltexzessen niedergeschlagen.²² Henke insinuierte, dass der Zivilverwaltung unter Reichswehrminister Noske die Macht entglitten sei und er keine Kontrolle über die zu Hilfe gerufenen Militärs habe. Die festgesetzten Revolutionäre litten derart unter der verhängten ›Schutzhaft‹, dass sie, wie in Werl, in Hungerstreiks treten würden.

22

»[F]rüher hat es uns mit Grauen erfüllt«, so der USPD-Abgeordnete, »wenn wir aus Rußland vernommen haben, daß dort politische Gefangene in den Hungerstreik eingetreten waren, daß sie Willens waren, für ihre Überzeugung dieses Opfer zu bringen. Jetzt haben wir dieselben Zustände im ›freien‹ Deutschland, in dem Deutschland der Revolution. Ein demokratisches, ein republikanisches Deutschland haben wir angeblich; in Wirklichkeit haben wir ein zaristisches Deutschland, an der Spitze Herr Noske und Herr Fritz Ebert. Werte Versammlung! Dieser Belagerungszustand mit der Schutzhaftschande muß ein Ende finden«.²³

Zahlreiche linksradikale Akteure der Münchner Räterepublik, der auf den Kapp-Putsch folgenden Aufstände im Ruhrgebiet und der »Märzaktionen« in Mitteldeutschland, die unter Rückgriff auf massive Gewalt und Ausnahmezustände niedergeschlagen wurden und die in der Forschung zum Teil als letzte Phase der Revolution gelten,²⁴ wurden durch die vielerorts provisorisch angeordneten Volks- und Standgerichtsverfahren, wenn nicht zum Tode, zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Wie in München bei der Verurteilung des Räterevolutionärs und Literaten Erich Mühsam, wurden sie auf Basis des Kriegs- oder Belagerungszustands rechtlich legitimiert.²⁵ Als die Bayerische Regierung 1921 auch im Zusammenhang mit einem Hungerstreik für die Zustände in der Festungshaftanstalt Niederschönenfeld, in der die ›Prominenz‹ der Münchner Räterevolutionen von 1919, darunter neben Erich Mühsam auch Ernst Toller, einsaß, politisch unter Druck geriet, argumentierte sie in einer Denkschrift, dass sich die »Justizverwaltung [...] diesen gewalttätigen Gefangenen gegenüber in einem Notstand [befindet]« und daher »alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt und zum Schutze der staatlichen Sicherheit notwendigen Maßnahmen« gerechtfertigt seien.²⁶

Vor diesem Hintergrund spitzte sich im Zuge von Hungerstreiks die bereits vorhandene grundsätzliche Skepsis gegenüber dem Justizwesen des neuen Staats zu. Der USPD-Abgeordnete Paul Sauerbrey sah im Tod des syndikalistischen Rechtsanwalts Bernhard Lamp einen »charakteristische[n] Fall«, der »unsere Justizschmach und -schande aufs deutlichste

22 Zur politischen Gewalt in den Anfangsjahren vgl. Schumann, Politische Gewalt, S. 45–142.

23 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der verfassungsgebenden Nationalversammlung, Bd. 28 (1919/20), S. 2048.

24 Vgl. zu dieser These v. a. Ulrich Kluge, Die deutsche Revolution 1918/1919. Staat, Politik und Gesellschaft zwischen Weltkrieg und Kapp-Putsch, Frankfurt a. M. 1985.

25 Protokoll geführt in der öffentlichen Sitzung des standrechtlichen Gerichts München, 7.7.1919, StAM (Staatsarchiv München), PolDir München 15590, Bl. 175. Zu Volksgerichtsurteilen in Bayern: Franz J. Bauer/Eduard Schmidt, Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924. Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 48 (1985), S. 449–478.

26 Staatsministerium der Justiz, Denkschrift über die Erfahrungen beim Vollzuge der Festungshaft, 23.12.1921, in: Verhandlungen des Bayerischen Landtags II, 1921/22, Beilagen Bd. 6, Beilage 2155, S. 414.

beleuchte« und sprach von einer »Verrottung des gesamten Justizwesens.«²⁷ Denn das Werler Gefängnis sei ein Hort der Konterrevolution. Vergleichbar mit der Bastille diene es dazu, jene Arbeiter, die sich an Revolution und Märzkämpfen beteiligten hätten, zu inhaftieren. Die *Rote Fahne*, die zuvor nicht über den Hungerstreik Lamps in der Werler Anstalt berichtet hatte, nannte seinen Tod (laut Obduktion an Lungenentzündung) gar einen »Mord« der Justizbehörde.²⁸ Das war die Kritik an einer politischen Justiz (Otto Kirchheimer), die als »Klassenjustiz« folglich »nichts anderes als das Werkzeug dieses Klassenstaats« sei.²⁹ Auch einer der scharfsinnigsten politischen Beobachter in der Weimarer Republik, der spätere Herausgeber der *Weltbühne* Carl von Ossietzky, sah in den Sondergerichten der revolutionären Jahre bis 1921 eine parteiliche Justiz am Werk, für die indes nicht die Richter, sondern Regierung und Reichstag verantwortlich seien. Zu nah an den Ereignissen hätten sie zu viele Fälle nach enggesteckten Vorgaben bearbeiten müssen. Angesichts der Zustände in der bayerischen Festungshaftanstalt Niederschönenfeld und der Hungerstreiks im Lichtenburger Zuchthaus, schrieb der um eine objektive Position bemühte Ossietzky: »[A]uch wer sich frei weiß von Neigung zu einseitiger Parteinahme, wird sich innerlich tief beunruhigt fühlen. Beunruhigt, daß es Dinge bei uns gibt, die nicht sterben wollen, und deren Überflüssigkeit, ja, Schädlichkeit doch die meisten von uns empfinden.«³⁰

Denn während sich der erklärte Ausnahmezustand vor allem gegen die radikale Linke richtete, entgingen die Morde und Umsturzversuche der radikalen Rechten häufig der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung. Der überzeugte Demokrat und Republikaner Ossietzky kritisierte 1922 diese »Glimpflichkeit gegen Kappisten und Rechtsradikale«, während in »Westfalen [...] sozialistische Arbeiter, die mit der Waffe in der Hand für die schwarzrotgoldene Republik eingetreten waren, als Rotgardisten in die Gefängnisse [wanderten].«³¹ Der Vorwurf eines parteilichen Justizapparats und mehr noch der »Klassenjustiz« galt dabei als »der schwerwiegendste und bitterste, den man in einem Rechtsstaat der Justiz« machen könne, wie zeitgenössisch der promovierte Jurist und Reichstagsabgeordneter Johannes Bell (Zentrum) feststellte.³²

Hungerstreiks erschienen vielen als ein weiterer Beweis dieser Anschuldigungen. So äußerte auch der *Vorwärts* zunächst vorsichtig Verständnis für den Hungerstreik in Lichtenburg. Und das, obwohl die MSPD sowohl an der preußischen als auch an der Reichsregierung, in der sie mit Gustav Radbruch zwischen Oktober 1921 und November 1922 den Justizminister stellte, beteiligt war und damit in der Kritik der Hungerstreikenden stand. »Man kann angesichts der Tatsache, daß die Kapp-Verbrecher immer noch frei herumlaufen [...] die Erregung verstehen«, so das sozialdemokratische Blatt.³³ Auch Radbruch sah die Rechtspflege ob dieses Ungleichgewichts in der Verfolgung rechter und linker Gewalt in Not.³⁴ Dieser gedachte er mit der Ausweitung der bereits von seinem Vorgänger Schiffer begonnenen Überprüfung der Sondergerichtsurteile und einer umfangreichen Begnadigungs-

27 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 347, 57. Sitzung, 26.1.1921, S. 2146.

28 *Rote Fahne*, 30.12.1920.

29 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 347, 57. Sitzung, 26.1.1921, S. 2140.

30 Carl von Ossietzky, *Innere Wiedergutmachung*, in: *Berliner Volks-Zeitung*, 29.1.1922, zit. nach: ders., *Sämtliche Schriften*, Bd. II: 1922–1924, S. 27.

31 Ebd., S. 28f.

32 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 347, 56. Sitzung, 25.01.1921, S. 2117.

33 Ein politischer Hungerstreik, in: *Vorwärts*. *Berliner Volksblatt*. Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 18.11.1921.

34 Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Bd. 19: *Reichstagsreden*, Heidelberg 1998, S. 82.

aktion zu begegnen.³⁵ Doch kaum war Radbruch im Amt, setzte in den Gefängnissen eine regelrechte Protestwelle ein. »Es war, als wenn mein Amtsantritt das Signal dazu gegeben hätte«, erinnerte sich Radbruch später in seinen Memoiren.³⁶ In der Tat waren die Proteste in den Gefängnissen auch an die Person des Justizministers geknüpft. Radbruch galt als einer der »profilertesten linken Justizkritiker«³⁷ und hatte sich bereits vor seinem Amtsantritt für eine umfassende Amnestierung der Märzkämpfer eingesetzt und öffentlich schwere Kritik an den Zuständen in der bayerischen Festungshaftanstalt in Niederschönenfeld geäußert.³⁸ Niederschönenfeld war zum Sinnbild für die politische Reaktion in der »Ordnungszelle Bayern«³⁹ geworden. Mehrfach kam es im »bayerischen Sibirien«⁴⁰ zu einige Tage andauernden Hungerstreiks, darunter unter anderem vom Münchner Räterevolutionär und Dramatiker Ernst Toller.⁴¹ Unter den dortigen Festungsgefangenen kam mit Radbruchs Amtsantritt große Hoffnung auf, nicht zuletzt auch, weil der neue Reichsjustizminister unter anderem Erich Mühsam aus gemeinsamen Schulzeiten persönlich kannte.⁴² Doch die Erwartung einer großen Amnestie wurde enttäuscht.⁴³ Radbruchs Kompetenzen als Reichsjustizminister waren begrenzt: Nicht nur musste der Reichspräsident die Amnestievorschläge seines Ministers unterzeichnen, was er in den allermeisten Fällen tat, Radbruch war auch auf parteiübergreifende politische Unterstützung aus dem Reichstag und den Landesregierungen angewiesen. Das galt in besonderem Maße für die Gefangenen in Niederschönenfeld, da die bayerische Staatsregierung die eigenständige Justizhoheit Bayerns behauptete und der Reichsminister den bereits bestehenden Konflikt nicht eskalieren lassen wollte.⁴⁴

Die harsche Kritik am Justizminister wie auch an seiner Partei entzündete sich aber vor allem angesichts des Hungerstreiks in der Haftanstalt Lichtenburg, an dem sich im November 1921 125 Gefangene beteiligten und der sich rasch auch auf andere Gefängnisse in Preußen u. a. in Torgau, Wittenberg, Berlin-Tegel und Münster ausweitete.⁴⁵ Ein internes ärztliches Gutachten hielt den Gesundheitszustand mehrerer Streikender für »sehr besorgniserregend« und einen großen Teil bereits nach wenigen Tagen für haftunfähig.⁴⁶ Kurt Rosenfeld (USPD) erinnerte Radbruch daran, dass er persönlich sowohl die Sondergerichtsurteile gegen die Märzkämpfer kritisiert hatte als auch dem Prinzip der Gnadengesuche skeptisch

35 Jürgen Christoph, Die politischen Reichsamnestien 1918–1933, Frankfurt a. M. 1988, S. 116–118.

36 Gustav Radbruch, Der innere Weg. Aufriß meines Lebens, Göttingen 1961, S. 107.

37 Christoph, Reichsamnestien, S. 116.

38 Vgl. Radbruch, Der innere Weg, S. 107f.

39 Zum Begriff »Ordnungszelle Bayern« vgl. Karl-Ulrich Gelberg/Ellen Latzin, Ordnungszelle Bayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Ordnungszelle Bayern](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Ordnungszelle_Bayern) (letzter Zugriff 17.5.2019).

40 Festungsgefangener Nr. 98 (Josef Schwab), Niederschönenfeld. Das bayerische Sibirien, Berlin 1925.

41 Festungsgefangener Nr. 98, Niederschönenfeld. Das bayerische Sibirien; zum Hungerstreik Tollers, Ernst Toller, Eine Jugend in Deutschland, Reinbek bei Hamburg 1963, S. 151.

42 Bericht des Kriminal Kommissärs Niederschönenfeld vom 3.11.1921, StAM, Polizeidirektion München 15590/5, S. 340f.; vgl. auch Radbruch, Der innere Weg, S. 45.

43 Brief von Erich Mühsam an Kreszenz Mühsam, 11.11.1921, StAM, Polizeidirektion München 15590/5, S. 343.

44 Christoph, Reichsamnestien, S. 142f.

45 Verzeichnis der Gefangenen, die in Lichtenburg in den Hungerstreik getreten waren, Bundesarchiv (BArch), R 3001/6709, Bl. 76–83; Liste der Lichtenburger politischen Gefangenen, BArch, R 3001/6709, Bl. 3–7.

46 Ärztliches Gutachten vom 21.11.1921, BArch, R3001/6709, Bl. 93.

gegenüberstand. Man fordere keine Gnade, sondern Recht, so Rosenfeld, und werde »diesen Kampf um das Recht nicht früher einstellen, bis wir dem Recht zum Siege verholfen, bis wir den Gefangenen die Tore der Gefängnisse geöffnet haben.«⁴⁷

Damit vertrat er die Auffassung, dass eine Amnestierung der politischen Gefangenen nach rechtsstaatlichen Prinzipien möglich, ja geboten sei. Ganz entgegengesetzt befürchtete jedoch der Reichsjustizminister, ein Straferlass in Folge von Hungerstreiks könnte eine Bedrohung rechtsstaatlicher Verfahrensweisen nach sich ziehen. Vor dem Reichstag gab er an, es sei »nicht zu verantworten, für die Strafrechtspflege, die der Sicherung der Allgemeinheit dient, vor jedem Hungerstreik ohne weiteres die Waffen zu strecken.« Denn das Beispiel könnte Schule machen: »Wohin sollten wir denn kommen, wenn sich ein Hungerstreik an den anderen schlösse. Heute sind es die politischen, morgen sind es die gemeinen Verbrecher.«⁴⁸ Radbruch selbst versicherte zwar, die Urteile der Sondergerichte wohlwollend und auch mehrfach persönlich zu überprüfen, blieb aber bei dem Prinzip der Begnadigung und Einzelfallprüfung. Der Reichstag setzte darüber hinaus am 19. November 1921 einen Untersuchungsausschuss ein, der sich schon am folgenden Tag ein Bild von der Lage vor Ort, dem gesundheitlichen Zustand der Hungerstreikenden und den getroffenen Maßnahmen machte. Insbesondere die Dislozierung (sprich Aufteilung und Umlegung) der Gefangenen in Lazarette, Isolierungsflügel und andere Strafanstalten habe bei vielen zur Aufgabe ihres Protests geführt, so wie auch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses selbst zu einer Beruhigung der Lage beigetragen habe.⁴⁹ Darüber hinaus vermerkte der überparteiliche Ausschuss, dass sich »unter den Gefangenen noch solche befinden, denen Wohl eine Begnadigung zu gönnen wäre.«⁵⁰

Der Reichsjustizminister aber forcierte zu diesem Zeitpunkt keine allgemeine Amnestie, die mit den Hungerstreiks in Lichtenburg und anderswo Ende 1921/Anfang 1922 eingefordert wurde.⁵¹ Das brachte ihm den Zorn vor allem der kommunistischen Reichstagsfraktion ein. Der Abgeordnete Wilhelm Koenen (KPD) schimpfte, Radbruch solle in die »Galerie der Bluthunde der deutschen Konterrevolution« aufgenommen werden.⁵² Wie schon bei vorangegangenen und auch späteren Hungerstreiks deutete die parteikommunistische und linksradikale Presse die Ereignisse als Versagen und Verrat der Mehrheitssozialdemokrat*innen. Denn auf Seiten der radikaleren Linken hatte sich der Eindruck verstärkt, es mit einer Justiz zu tun zu haben, die das »brutalste Kampfmittel gegen die Arbeiterschaft«⁵³ geworden sei und auf deren Seite sich im Zuge der Niederschlagung der Unruhen auch die SPD geschlagen habe. So standen sich in Presse und Parlamenten USPD und KPD auf der einen und die in Preußen wie im Reich in Regierungsverantwortung stehende SPD auf der anderen Seite als primäre Widersacher der Debatte gegenüber. In den Händen der SPD sei die »deutsche Klassenjustiz [...] in der Tat gut aufgehoben«, schrieb 1922 die *Rote Fahne* anlässlich eines Hungerstreiks im Görlitzer Zuchthaus.⁵⁴ In einer Broschüre der *Roten Hilfe* argumentierte man, so wie die Peter-und-Paul-Festung in St. Petersburg für das Zarenreich stand, stehe nun die bayerische Festungshaftanstalt Niederschönenfeld sinnbildlich für die »Ebert-Republik«.⁵⁵

47 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 351, 147. Sitzung, 19.11.1921, S. 5130.

48 Ebd., S. 5127.

49 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 352, 152. Sitzung, 17.12.1921, S. 5359–5361.

50 Ebd., S. 5360.

51 Vgl. auch Christoph, Reichsamnestien, S. 126.

52 Verhandlungen des Reichstags, Bd. 351, S. 5133–5135.

53 Rechtsanwalt Lamp von amtswegen ermordet, in: Die Rote Fahne, 30.12.1920.

54 Am 14. Tage des Hungerstreiks, in: Die Rote Fahne, 8.11.1922.

55 Internationale Rote Hilfe, 13 Tage Hungerstreik, S. 6.

Auch nach dem Tod des Syndikalisten Bernhard Lamp im Hungerstreik, der sich zuvor im Rahmen des Kampfes gegen den Kapp-Putsch im westfälischen Raum einen Namen gemacht hatte, lauteten die anklagenden Kampfbegriffe, wie hier im avantgardistisch-anarchistischen Blatt *Die Aktion*, »Ebertstaat« und »Ebertjustiz«. ⁵⁶ Die Hungerstreiks politischer Gefangener waren ein Politikum innerhalb der Linken, sodass die Klagen über die Politik der SPD mitunter die konkrete Kritik an den Zuständen in den Justizvollzugsanstalten überlagerte.

In Hungerstreiks, die neben der Kritik an Staat und Justiz nicht zuletzt auf die Mobilisierung von Solidarität außerhalb der Gefängnisse abzielten, sahen die kommunistischen Parlamentsfraktionen daher eine Möglichkeit, punktuell ihre isolierte Position zu überwinden und ihre Anhängerschaft zu vergrößern. ⁵⁷ Denn die radikale Linke war in sich äußerst heterogen und zudem jeweils geschwächt aus den Ereignissen zwischen 1919 und 1921 hervorgegangen. Die KPD war sowohl innerhalb der Parteiführung als auch an der Basis nicht zuletzt aufgrund der umstrittenen Märzaktionen eines Max Hoelz durch innere Konflikte und Mitgliederverluste gezeichnet. ⁵⁸ In dieser Situation bot insbesondere der Hungerstreik in Lichtenburg die Chance, die Empörung über die Behandlung von politischen Gefangenen in zumindest punktuelle Einheit und Solidarität umzumünzen und die eigene Marginalisierung zu überwinden. ⁵⁹ Ein »Schrei der Not« werde an das »gesamte internationale Proletariat der Welt« gerichtet, appellierten die Gefangenen aus dem Zuchthaus. ⁶⁰ Georg Ledebour (USPD) berichtete im Reichstag von einer Einheit innerhalb der Betriebsräte-Deputationen, die aufgrund des Hungerstreiks die Abgeordneten reihenweise aufsuchten. Für diese sei es keine Frage der Parteizugehörigkeit, sondern man sei in den Betrieben »einheitlich entschlossen, unseren verhungerten Genossen zu Hilfe zu kommen.« ⁶¹ Neben diesen Deputationen, die Reichsjustizminister Radbruch regelrecht belagerten, ⁶² erreichten reihenweise Protesttelegramme und -resolutionen das Justizministerium, mit Forderungen nach sofortiger Strafaussetzung, Appellen an die Menschlichkeit aber auch mit Drohungen, andernfalls »die schärfsten Mittel anzuwenden.« ⁶³ Die *Rote Fabne* suggerierte, die Revolution müsse gegen die Republik fortgeführt werden. Der bekannte Vergleich zu den Haftanstalten des Zarenreiches wurde dabei durch den Verweis auf die Zerstörung der berühmten russischen Festung Schlüsselburg bei St. Petersburg durch die Oktoberrevolution um eine revolutionäre Perspektive erweitert:

56 Eine neue Methode des weißen Terrors, in: *Die Aktion* 11 (1921), S. 47.

57 Zur vorübergehenden gemeinsamen Politik von USPD und KPD anlässlich des Lichtenburger Hungerstreiks vgl. *Die Hungerstreik-Debatte*, in: *Vossische Zeitung*, 20.11.1921.

58 Vgl. u. a. Bois, *Kommunisten gegen Hitler und Stalin*, S. 124–126; Rudolf Luz, *KPD, Weimarer Staat und politische Einheit der Arbeiterbewegung in der Nachkriegskrise 1919–1922/23*. Ein Beitrag zur Krisen-, Staats- und Strategiediskussion der KPD und zur Analyse der politischen Spaltung der Arbeiterbewegung in den Anfangsjahren der Weimarer Republik, Konstanz 1987; zu den Aktionen von Max Hoelz vgl. auch Schumann, *Politische Gewalt*, S. 115–139.

59 Christoph, *Reichsamnestien*, S. 120.

60 Abschrift der Erklärung der politischen Gefangenen der Strafanstalt Lichtenburg vom 13.11.1921, BArch, R 3001/6709, Bl. 15.

61 Reichstagsprotokolle, 147. Sitzung, 19.11.1921, S. 5119.

62 Brief Radbruchs an seinen Vater, 21.11.1921, in: Gustav Radbruch, *Gesamtausgabe*, Bd. 18: *Briefe 2. 1919–1949*, Heidelberg 1995, S. 47; vgl. auch ders., *Der innere Weg*, S. 107f.

63 U. a. Telegramm von Arbeitern der Bauhütte Zeitz an das Reichsjustizministerium, 21.11.1921, BArch, R 3001/6708, Bl. 9; Telegramm der Belegschaft der hallischen Maschinenfabrik, 21.11.1921, BArch, R 3001/6708, Bl. 12.

»Die zaristischen Gräueltaten gegen politische Gefangene werden in den Schatten gestellt von den Schandtaten der deutschen »demokratischen« Justiz. Die Schergen des Zarismus werden übertroffen von den preußischen Oberstaatsanwälten. Grimmiger als in der Schlüsselburg wüten die Henker in Lichtenburg. Schlüsselburg ist gebrochen, aber Lichtenburg steht, ist grauenhafte Wirklichkeit.«⁶⁴

Doch die SPD wusste sich gegen die Angriffe der kommunistischen Presse und Reichstagsfraktion zu wehren. Noch während des Hungerstreiks in Lichtenburg publizierte der *Vorwärts* eine Reihe von internen Dokumenten der KPD, die der Parteizentrale entgegen deren öffentlicher Haltung eine provokative Rolle bei den auch innerparteilich umstrittenen März-kämpfen zuschrieben. Das brachte große Unruhe in die Kommunistische Partei, schadete ihrer öffentlichen Glaubwürdigkeit und führte somit zur erneuten politischen Isolation.⁶⁵ Als die KPD zu Beginn des Jahres 1922 eine neue Hungerstreikkampagne zu initiieren versuchte, schlossen sich nur wenige Gefangene an. Sie verpuffte schnell.⁶⁶ Letztlich blieben die Versuche der KPD, die zwischen Offensivaktionen und Einheitsfrontpolitik noch nach einer neuen politischen Linie suchte,⁶⁷ die Hungerstreiks 1921/22 als möglichen Weg politischer Einflussnahme für sich zu nutzen, wenig erfolgreich. Das lag nicht zuletzt auch daran, dass die Presse zur gleichen Zeit über das Aufkommen von Hungerstreiks im kommunistischen Russland berichtete.⁶⁸ Der *Vorwärts* stellte diese Hungerstreiks von Sozialrevolutionär*innen, Menschewiki und Anarchist*innen nach der Niederschlagung des Kronstädter Matrosenaufstands und der sich daran anschließenden verschärften Verfolgung von politischen Gegner*innen der politischen Kampagne der KPD zu den Lichtenburger Hungerstreiks gegenüber. Die Kommunist*innen, »die im Falle Lichtenburg alle Register der Sentimentalität« gezogen hätten, würden nun »nur ein zynisches Lächeln« übrig haben, bemerkte das Blatt.⁶⁹ Die zahlreichen Hungerstreiks in der Sowjetunion bereiteten den Moskautreuen innerhalb der KPD jedenfalls punktuell ein argumentatives Problem. Denn wollten sie sich nicht von den Ereignissen in Russland distanzieren, war dem Narrativ, Hungerstreiks zeugten von einem despotischen, »zaristischen« Staat, der Wind aus den Segeln genommen.⁷⁰

Öffentlich klangen nach den Hungerstreikwellen 1921/22 nun auch aus der radikalen Linken vereinzelt kritische Stimmen gegenüber dieser Protestform an. In der Zeitschrift *Die*

64 Schlüsselburg-Lichtenburg!, in: Die Rote Fahne, 19.11.1921.

65 So auch die innerparteiliche Einschätzung, vgl. Die K.P.D. zwischen dem III. und IV. Weltkongress«. Tätigkeitsbericht zum IV. Weltkongress der Komintern (5.11.1922), Typoskript in deutscher Sprache. RGASPI, Moskau, 491/1/53, S. 6–13, abgedruckt in: Hermann Weber/Jakov Drabkin/Bernhard H. Bayerlein (Hg.), Deutschland, Russland, Komintern, Bd. II: Dokumente. Teilbd. 1 (1918–1943), S. 268; vgl. auch Koch-Baumgarten, Aufstand, S. 424f.

66 Zwei Berichte zu Hungerstreiks vom 26.1.1922 und 28.1.1922, BArch, R 1507/226, Bl. 10f.

67 Vgl. zu diesem Schwenk in der Politik der KPD v. a. Bois, Kommunisten gegen Hitler und Stalin, S. 126–134, und Flechtheim, KPD, S. 128–136; vgl. auch Detlev J.K. Peukert, Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt a. M. 1987, S. 81f.

68 Vgl. zeitgenössisch zu den Hungerstreiks in der Sowjetunion International Committee for Political Prisoners (Hg.), Letters from Russian Prisons, London 1925, S. 90.

69 Der Moskauer Hungerstreik wächst, in: Vorwärts, 8.1.1922; zur Kronstädter Rebellion und der Repression in der Sowjetunion vgl. u. a. Paul Avrich, Kronstadt 1921, New York 1970.

70 Zu der Ansicht, die Berichte über Hungerstreiks in der Sowjetunion hätten für die Mobilisierungsversuche der KPD »störend gewirkt«, gelangte auch ein Bericht des Reichskommissars für die Überwachung der öffentlichen Sicherheit, BArch, R 1507/226, Bl. 11.

Aktion etwa wurde betont, dass »während der proletarischen Diktatur [...] die von uns unschädlich gemachten Reaktionäre« keinesfalls bei Hungerstreiks aus der Haft entlassen werden könnten. Daher dürfe sich nicht darüber gewundert werden, dass auch der deutsche Justizminister die proletarischen Kämpfer nicht amnestierte. Darüber hinaus sei das revolutionäre Potential organisierter Hungerstreiks zu bezweifeln, die »nur eine gegen uns selbst gerichtete Waffe« seien.⁷¹

»Mir bleibt kein anderes Mittel, mich zu wehren.«⁷² Hungern im Gefängnis

Diese Formulierung der »Waffe gegen sich selbst« verweist auf das eindringliche Verhältnis des Hungerstreiks zu seinem ausführenden Subjekt. Denn die körperliche und mentale Extremsituation eines langanhaltenden Nahrungsverzichts kann zu Schäden, wenn nicht zum Tod der Hungernden führen. Dass die potentielle Gefährdung der Gesundheit, das Aushungern des eigenen Körpers, als Prinzip des Widerstands figuriert werden konnte, lag an der exponierten Stellung des Körpers »im Feld des Politischen«.⁷³ Laut Foucault werde der Körper aber nur dann zur »ausnutzbaren Kraft«, »wenn er sowohl produktiver wie unterworfenen Körper ist«.⁷⁴ Bereits während des Ersten Weltkriegs kam es in Kasernen und Militärgefängnissen zu Nahrungsverweigerungen mit dem Ziel, sich wehr- und haftunfähig zu hungern. Möglicherweise aufgrund der Pressezensur entwickelten sich in diesem Zusammenhang keine politischen Kampagnen, aber es war eine prägende Erfahrung, die in den 1920er-Jahren unter anderem von Siegfried Kracauer in seinem autobiographischen Roman *Ginster* literarisch behandelt wurde.⁷⁵

Der Kampf um Amnestien und gegen den Belagerungszustand, mit dem sich Hungerstreiks zu Beginn der Weimarer Republik als Praxis politischen Protests etablierten, zeigt deutlich, dass sie in dieser Zeit eng mit der Institution des Gefängnisses verknüpft waren. Das Gefängnis in der Weimarer Republik war ein »politisches Schlachtfeld«.⁷⁶ Auf Seiten der Behörden wurden die Vorgänge ernst genommen. Da die Zustände für den Staat »bedrohlichen Charakter« annähmen und die Anstalten den Protesten, Arbeitsverweigerungen und Hungerstreiks »allein nicht immer gewachsen« seien, ordnete der preußische Innenminister Carl Severing im Januar 1922 auf Bitte des preußischen Ministers der Justiz Hugo am Zehnhoff an, zusätzliche »Schutzpolizei-Kommandos« in die entsprechenden Gefängnisse zu entsenden.⁷⁷

Dass Hungerstreiks insbesondere von Inhaftierten genutzt wurden, scheint auf den ersten Blick dem Umstand geschuldet, dass hier andere Mittel zur Artikulation von Dissens begrenzt waren. Aber darüber hinaus korrespondierten Hungerstreiks mit den alltäglichen Routinen und Subjektivierungsverhältnissen des modernen Gefängnisses.⁷⁸ Das Gefängniswesen

71 Hungerstreik – Eine Waffe gegen uns selbst!, in: *Die Aktion* (1922), S. 54f.

72 Toller, *Jugend in Deutschland*, S. 71.

73 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1977, S. 37.

74 Ebd., S. 36f.

75 Siegfried Kracauer, *Ginster*, Frankfurt a. M. 2013, S. 192.

76 Wachsmann, *Reform and Repression*, S. 413.

77 Schreiben des preußischen Ministers der Justiz vom 11.1.1922, BArch, R3001/6709, Bl. 210; Schreiben des preußischen Innenministers vom 31.1.1922, BArch, R3001/6709, Bl. 220.

78 Vgl. zur Bedeutung des (städtischen) Raumes für Protestverhalten in der Revolutionszeit, indes ohne besondere Berücksichtigung von Gefängnissen, Julian Aulke, *Räume der Revolution. Kul-*

befand sich in der Frühphase der Weimarer Republik in einer Umbruchperiode, in der es ein Nebeneinander verschiedener Strafkonzepete gab. Neben der Implementierung von Reformideen wie der Abschaffung der Körperstrafe in Preußen Ende 1918 existierten klassische, auf Repression beruhende Modelle fort.⁷⁹ Nicht zuletzt scheiterten Reformversuche, die den Fürsorge- und Rehabilitierungsgedanken in den Vordergrund der Strafrechtspflege rückten, am häufig wenig reformorientierten, teils reaktionären Personal vor Ort. Zu Beginn der Weimarer Republik waren viele Gefängnisse aber auch in anderer Hinsicht in einem desolaten Zustand. Überfüllung, nicht zuletzt aufgrund der massenhaften Inhaftierung radikaler linker Revolutionäre, schlechte hygienische Bedingungen, die dem Ausbruch von Krankheiten und Seuchen Vorschub leisteten, und massive Versorgungsengpässe mit Lebensmitteln und Medikamenten ließen keinen Zweifel daran, dass die Strafinstitutionen in der Krise steckten. Gerade die Mangelerährung hatte im letzten Kriegsjahr die Sterblichkeitsrate unter den Insass*innen stark ansteigen lassen.⁸⁰ Hungererfahrung in Haft war also eher die Regel als die Ausnahme. Aus der bayerischen Festungshaftanstalt Niederschönenfeld berichtete der Festungsgefangene Nr. 98, hinter dem sich Max Josef Schwab verbarg, in der Revolution Mitglied des Münchner Arbeiter- und Soldatenrats, seit 1919 KPD-Mitglied und späterer stellvertretender Außenminister der DDR,⁸¹ dass die Gefangenen bereits vor einem Hungerstreik völlig ausgehungert und in schlechtem körperlichen Zustand gewesen seien.⁸² Der Hungerstreik etablierte sich in Deutschland somit keineswegs in einer ›Überflusgesellschaft‹, vielmehr hatten viele die Leiden des Hungers bereits schmerzlich am eigenen Leib erfahren. Das gilt nicht nur für die Hungerstreikenden selbst, sondern für weite Teile der Bevölkerung: Man wusste, was es hieß zu hungern und die unermessliche Angst vor neuen Hungerkrisen prägte die Gesellschaft.⁸³

Doch auch jenseits von Mangelerährung prägten Ernährungsfragen das Leben im Gefängnis. Klagen über die Qualität des Essens durchzogen die gerade auch während der Weimarer Republik aufblühende autobiographische Gefangenenliteratur.⁸⁴ Mit Ausnahme derjenigen Festungsgefangenen, die das Privileg erhielten, sich selbst zu verpflegen, strukturierten die Essensausgaben den Alltag in den Anstalten und waren damit ein wichtiger

turelle Verräumlichung in Politisierungsprozessen während der Revolution 1918–1920, Stuttgart 2015.

79 Zu diesem Thema existiert eine gute Forschungsgrundlage, vgl. v. a. Wachsmann, *Reform and Repression*; Müller, *Anstaltsstaat*; Schaub, *Straffälligenfürsorge*; Richard F. Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*, Chapel Hill 2000.

80 Wachsmann schreibt, dass diese in manchen Einrichtungen bei über 10 % gelegen habe. Wachsmann, *Reform and Repression*, S. 413.

81 Schwab, Sepp, in: *Biographische Datenbank der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur*, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/wer-war-wer-in-der-ddr-%2363;-1424.html?ID=3217> (letzter Zugriff 17.5.2019); Schwab war mit der Nr. 98 in das Gefangenenbuch in Niederschönenfeld eingetragen worden, StAA (Staatsarchiv Augsburg), JVA Niederschönenfeld, Gefangenenbücher, Bd. 1.

82 Festungsgefangener, Niederschönenfeld, S. 34.

83 Vgl. Alice Weinreb, *Modern Hungers. Food and Power in Twentieth-Century Germany*, New York 2017, S. 46; Martin H. Geyer, *Teuerungprotest und Teuerungsunruhen 1914–1923. Selbsthilfegesellschaft und Geldentwertung*, in: Manfred Gailus/Heinrich Volkmann (Hg.), *Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest, 1770–1990*, Opladen 1994, S. 319–345.

84 Vgl. zur Gefängnisliteratur Sigrid Weigel, »Und selbst im Kerker frei...!« *Zur Theorie und Gattungsgeschichte der Gefängnisliteratur 1750–1933*, Marburg 1982.

Faktor zur Disziplinierung der Inhaftierten. Die Situation der Nahrungsaufnahme und die Abhängigkeit vom Gefängnispersonal bedeutete dabei für viele eine konstante Praxis der Erniedrigung.⁸⁵ Darüber hinaus war ein partieller Nahrungsentzug neben oder zusammen mit Einzel- und Dunkelhaft eine fest etablierte Disziplinarmaßnahme in den Strafkatalogen der Hausordnungen. Die reichsweiten Grundsätze für den Strafvollzug von 1923 sahen als »Hausstrafe« die »Schmälerung der Kost« für die Höchstdauer von einer Woche vor.⁸⁶ Ähnlich sah auch die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten den Entzug des Frühstücks, Mittag- oder Abendessens oder jeden zweiten Tag die Reduzierung der Kost auf Wasser und Brot als »Disziplinarstrafe« vor.⁸⁷ Die Handhabung dieser Vorschrift offenbarte dabei im Einzelfall kalten Zynismus des Gefängnispersonals. Während seiner Haftstrafe in Niederschönenfeld (1920–1924) trat Ernst Toller aus Protest gegen die gegen ihn verhängte Einzelhaft samt Entzug von Bett, Hofgang sowie Schreibverbot in einen Hungerstreik. Erst nachdem die Presse über die Tortur Tollers in Niederschönenfeld berichtet hatte,⁸⁸ wurde der Bettentzug aufgehoben und Toller beendete seinen Protest. Doch nachdem er etwas Brot erhalten hatte, ließ ihm der Festungsvorstand mitteilen, dass er bis zum kommenden Tag keine weitere Nahrung erhalten werde: Er hätte »nicht in den Hungerstreik treten sollen, Strafe muss sein«, erinnerte sich Toller später an die Worte des Wärters.⁸⁹

Den Hunger beherrschen

Die Frage des Hungers und der Ernährung im Gefängnis war damit eine Frage der Fremd- oder Selbstbestimmung im Umgang mit den körperlichen Bedürfnissen. Ein Hungerstreik war dabei zunächst einmal Sand im Getriebe der Anstalt, denn er irritierte die Abläufe. Darüber hinaus barg die stets präsente Potentialität des Todes eines hungerstreikenden Gefangenen, zumal in prominenten Fällen, für die Verwaltung das Risiko unangenehmer Fragen und Untersuchungsausschüsse. Zwischen alltäglicher Routine und drakonischer Disziplinierungsstrafe konnte die Erklärung und Durchführung eines Hungerstreiks aber auch ein Akt der Selbstdisziplin und Selbstbestimmung sein. Diese Protestform war nicht nur ein Kampf gegen den Staat oder dessen Institutionen, sondern auch ein Ringen mit dem eigenen Körper und Willen, um sich selbst und den Hunger zu beherrschen. Im Hungerstreik zeigte sich eine Praxis, dem innerhalb wie außerhalb des Gefängnisses lauernden Schrecken des Hungers beizukommen. In der Verweigerung der Nahrungsaufnahme kehrten Hungerstreikende die Disziplinarstrafe des Lebensmittelenzugs um. Es galt, zum Subjekt über den Hunger zu werden, ihn instrumentell für die eigenen Zwecke einzusetzen und nicht länger ein ihm aus-

85 Zur Bedeutung der Nahrungsaufnahme im Gefängnis vgl. Ulrike Thoms, Anstaltskost im Rationalisierungsprozess. Ernährung in Krankenhäusern und Gefängnissen im 18. und 19. Jahrhundert, hier insbesondere S. 747–751; sozialwissenschaftlich auch Erving Goffman, *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt a. M. 1993, S. 37; Rebecca Godderis, *Food for Thought. An Analysis of Power and Identity in Prison Food Narratives*, in: *Berkeley Journal of Sociology* 50 (2006), S. 61–75.

86 Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7.6.1923, Reichsgesetzblatt (RGB), Teil II, Nr. 23 (1923), S. 276.

87 Staatsministerium der Justiz, Verordnung über die Änderung von Bestimmungen der Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten, in: *Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger* Nr. 185, 29.7.1919.

88 U. a. *Die Hölle Niederschönenfeld*, in: *Vorwärts*, 17.11.1921.

89 Toller, *Jugend in Deutschland*, S. 151.

geliefertes Objekt zu bleiben. Eindringlich berichtete Josef Schwab von dieser Erfahrung des Ringens mit den eigenen Bedürfnissen bei einem kollektiven Hungerstreik von Gefangenen in Niederschönenfeld:

»Der zweite Tag war erfüllt von den Qualen des Hungers. Jede Bewegung rief ein stürmisches Verlangen des Körpers nach Nahrung wach. Giftig schielend stellte man die warmen, duftenden Speisen auf den Tisch. Hunger! Hunger! Der dritte Tag, der Höhepunkt des Elendseins; der Körper schmerzte, das Gehirn brüllte Wahnsinn. Kaum hatten sie wieder grinsend das Essen auf den Tisch gestellt, als es auf dem Pflaster des Hofes krachte.«⁹⁰

Im Hungerstreik intensivierte sich die Beschäftigung mit dem eigenen Körper und mit sich selbst. Das war wie ein Exzess der Konzepte der Gefängnisreformbemühungen, die eine verstärkte Selbstbeobachtung und körperliche Selbstdisziplinierung der Gefangenen als Mittel zur »Besserung« ausgelobt hatten.⁹¹ Doch es war ein Kampf mit sich selbst unter erschwerten Bedingungen. Es finden sich zahlreiche Berichte, dass im Falle von Hungerstreiks die ansonsten kargen Mahlzeiten durch regelrechte Köstlichkeiten ausgetauscht wurden. Ähnlich wie Josef Schwab berichtete auch die *Rote Hilfe* über Versuche der Hamburger Anstaltsleitung, Hungerstreikende durch verbesserte Mahlzeiten in die Versuchung zu führen, ihren Protest abzurechnen: »Der Hunger bohrt im Leibe, der Körper verzehrt die Kräfte und dabei werden in teuflischer Bosheit unter der heuchlerischen Maske des Mitleids Gefangenenwärter zu den Streikenden geschickt, die ihnen unter tausenden Versprechungen Speise und Trank anbieten.«⁹²

Die geschilderten Szenen wirken dabei wie eine moderne Episode der Odyssee. Odysseus setzt sich immer wieder dem drohenden Tod aus, kann sich aber vor den Sirenen retten, weil er, von seinen Gefährten an den Mast gefesselt, seinem Drang, den Sirenen zu folgen, entsagt. Max Horkheimer und Theodor W. Adorno haben in Homers antiken Epos den Kern (moderner) Heldengeschichten und mithin der Subjektwerdung erkannt. Odysseus »wirft sich weg gleichsam, um sich zu gewinnen.«⁹³ Mit der Selbstdisziplin des Hungerstreiks schienen die Leiden des Hungers besiegt. »Am vierten Tag hatte sich der Körper an den Nahrungsentzug gewöhnt. Kein Hungergefühl quälte uns, es war so still und ruhig. Vor den Augen flimmerte es und apathisch ruhte der Körper«, schreibt Josef Schwarz.⁹⁴ Nach Horkheimer und Adorno behauptete sich das Subjekt nur um den Preis von Selbstzüchtigung und Entsagung von unmittelbaren Bedürfnissen. Das vollzogene Opfer aber hinterlasse seine Spuren am Selbst, dessen Beschädigung in seinen eigenen Konstitutionsprozess eingeschrieben sei.⁹⁵ So war auch im Hungerstreik die Erhaltung des Selbst durch den »Sieg« über den Hunger nur mit der Gefährdung der Gesundheit zu erkaufen: »Am fünften Tage früh die ersten Herzbeschwerden. Durch die lange Haft und die monatelangen Schikanen ging es schnell dem Ende zu.«⁹⁶

90 Festungsgefangener 98, Niederschönenfeld, S. 46f.

91 Vgl. Thoms, Anstaltskost, S. 749; grundlegend, wenngleich nicht direkt in Bezug auf Deutschland, Foucault, Überwachen und Strafen.

92 Internationale Rote Hilfe, 13 Tage Hungerstreik, S. 13.

93 Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, Dialektik der Aufklärung, Philosophische Fragmente, Frankfurt a. M. 1988, S. 54f.

94 Festungsgefangener 98, Niederschönenfeld, S. 46f.

95 Horkheimer/Adorno, Dialektik der Aufklärung, S. 75.

96 Festungsgefangener 98, Niederschönenfeld, S. 46f.

Ein Schrei der Not: Der Hungerstreik als ein »Ausnahmestand der Seele«

32

Dieses Ringen mit sich und die Beherrschung der körperlichen Bedürfnisse stellten in begrifflicher Anlehnung an Walter Benjamin einen »Ausnahmestand der Seele« dar.⁹⁷ Hungerstreiks waren auch eine asketische Körpertechnik zur Herrschaft über die eigenen Affekte. Dass Hungerstreiks gleichsam als Notstandsmaßnahme verstanden wurden, äußerte sich auch in der Sprache, wenn beispielsweise die Lichtenburger Gefangenen ihren Protest als einen »Schrei der Not« deklarierten.⁹⁸ Vor allem aber waren es Formulierungen wie »letztes« (Schwab), »kein anderes« (Toller) oder »äußerstes Mittel« (Lichtenburg), mit denen Hungerstreikende sich selbst und ihre Protestform in einer existentiellen Situation verorteten, die außergewöhnliche Handlungen rechtfertigte. Wie im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes dargelegt, drohte die KPD im Zuge des Lichtenburger Hungerstreiks offen mit einer erneuten Aufnahme der Kämpfe. Das war eine auf Protest und Widerstand gebürstete Version der Schlüssellosung des Ausnahmestandes: »Not kennt kein Gebot«. Der Historiker Martin H. Geyer hat herausgearbeitet, dass seit dem Ersten Weltkrieg in Deutschland eine von Dezi- sionismus und Tatdenken geprägte »Mentalität des Ausnahmestandes« um sich gegriffen habe.⁹⁹ Hungerstreiks fügten sich in dieses Muster ein. Die Streikenden agierten gegen ihre Inhaftierung auf Grundlage von Belagerungszustand und Sondergerichten und knüpften zugleich an Semantiken des Notstandes an. Josef Schwab schreibt, »ein einziger Wille« sei unter 16 Hungerstreikenden in Niederschönenfeld vorhanden gewesen: »Schluß machen mit diesem Zustand, entweder – oder.«¹⁰⁰ Mit Slogans wie »Freiheit oder Hungertod« trugen sie zu einer durch Weltkrieg und Revolution freilich bereits ohnehin allgegenwärtigen Existenzialisierung des politischen Diskurses bei.¹⁰¹

Die Möglichkeit des eigenen, nicht natürlichen Ablebens war im Gefängnis wie außerhalb stets präsent; beschrieben wurde ein »Kampf auf Leben und Tod« in dem »Opfer« gefordert seien.¹⁰² Darin lässt sich eine säkularisierte, moderne Opferideologie identifizieren, die eine Selbstopferung für die Sache und das Aufgehen im Kollektiv pries.¹⁰³ Begriffe und Losungen aus der Sprache des militaristischen Nationalismus spiegelten sich in den Texten zu Hungerstreiks wider: »Die proletarischen Kämpfer [wissen sich] stets eins mit dem großen Heer des Proletariats der ganzen Welt. [...] Das gibt Kraft, das gibt Mut, das gibt eisernen Willen!«¹⁰⁴ »Kämpfer«, »Heer«, »Kraft«, »Mut« und »eiserner Wille«, das waren Schlagworte, die das Subjekt dazu aufriefen, wie der Soldat im Krieg auch als »proletarischer Kämpfer« sein Leben für die Sache zu geben. Nicht zuletzt zeigt sich hier ein ideologisches Angebot an die Indi-

97 Walter Benjamin, Ursprung des deutschen Trauerspiels, in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. I, 1. Teil, S. 253.

98 Abschrift der Erklärung der politischen Gefangenen der Strafanstalt Lichtenburg vom 13.11.1921, BArch, R 3001/6709, Bl. 15.

99 Geyer, Grenzüberschreitungen, S. 341.

100 Festungsgefangener 98, Niederschönenfeld, S. 45.

101 Zitat aus Abschrift der Erklärung der Lichtenburger Hungerstreikenden, in: BArch, R 3001/6709, Bl. 16.

102 Internationale Rote Hilfe, 13 Tage Hungerstreik, S. 5.

103 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, Rituale, Frankfurt a. M. 2013, S. 85.

104 Internationale Rote Hilfe, 13 Tage Hungerstreik, S. 23f.

viduen, die nach Moritz Föllmer in der Weimarer Republik tendenziell zu einer instabilen Identität mit dem Hang zum Risiko neigten.¹⁰⁵

Hierin lag die symbolische Kraft des Hungerstreiks als Zeichen eines entfesselten Widerstands. Mit der angedrohten Selbstopferung schienen Hungerstreikende vermeintlich gegen die souveräne Macht, die nach Foucault auf der (implizit präsenten) Todesdrohung basiere, immun.¹⁰⁶ Im Hungerstreik, schrieb der Syndikalist Bernhard Lamp, sei er dazu bereit, seine Kritik am Staat »mit dem Tode zu besiegeln [...]. Auf! Auf! Und sei's zum Tod!«¹⁰⁷ Vielmehr aber bleibt das Opfer auch als politische Selbstopferung »ein eingedrilltes Schema, nach welchem die Unterworfenen das ihnen angetane Unrecht sich selber nochmals antun, um es ertragen zu können.«¹⁰⁸ Für den Hungerstreik wäre dabei in Betracht zu ziehen, ob eine Ergänzung des Endes dieses Satzes von Horkheimer und Adorno anzubringen wäre: »um es zu ertragen« und um es bekämpfen zu können.

Schluss: Dialektik des Widerstands

Das war die Dialektik des Widerstands im Hungerstreik. Denn der in den Anfangsjahren der Weimarer Republik allgegenwärtige politische Ausnahmezustand war aufs engste mit dieser Protestform verwoben; die Logik des Ausnahmezustands war im Widerstand eingeschrieben. Der Kultur- und Literaturwissenschaftler Stephen Morton hat in seiner Untersuchung zum permanenten Ausnahmezustand kolonialer Herrschaft darauf hingewiesen, dass Narrative und Praktiken der Selbstopferung und des Martyriums, darunter insbesondere Hungerstreiks, wirkmächtige Gegenstrategien gewesen seien.¹⁰⁹ Das galt zumal für die Hungerstreiks der radikalen irischen Republikaner, die während des Bürgerkriegs zwischen 1916 und 1922 immer wieder mit dieser Protestform auf die Verhängung von Notstandsmaßnahmen und massive Inhaftierungswellen reagierten.¹¹⁰ Wie in diesem Beitrag gezeigt, wurden auch in Deutschland Hungerstreiks bereits zeitgenössisch ausdrücklich als Proteste gegen Belagerungszustand, Standgerichtsverfahren und ›Schutzhaft‹ aufgefasst. Das waren Begriffe, die während und nach dem Ersten Weltkrieg für ein Set von Mechanismen und Praktiken standen, die auch in anderen modernen Staaten flexibel eingesetzt und neben liberalen Techniken des Regierens koexistierten oder mit diesen verwoben wurden.¹¹¹ In Deutschland versuchte

105 Moritz Föllmer, *Individuality and Modernity in Berlin. Self and Society from Weimar to the Wall*, Cambridge 2013, S. 25–47. Es ist so wohl kein Zufall, dass sich insbesondere Akteure wie Bernhard Lamp, Erich Mühsam und Max Hoelz, die sich mit den Linien der Partei- und Gewerkschaftspolitik häufig schwertaten, an Hungerstreiks beteiligt waren.

106 Foucault, *Der Wille zum Wissen*, S. 132; vgl. hierzu auch Thomas Macho, *Todesmetaphern. Zur Logik der Grenzerfahrung*, Frankfurt a. M. 1987, S. 58.

107 *Neue Methode des weißen Terrors*, in: *Die Aktion* 11 (1921), S. 46.

108 Horkheimer/Adorno, *Dialektik der Aufklärung*, S. 58.

109 Stephen Morton, *States of Emergency. Colonialism, Literature and Law*, Liverpool 2013, S. 35–60.

110 Zu den Haftbedingungen und Hungerstreiks vgl. insbesondere William Murphy, *Political Imprisonment and the Irish, 1912–1921*, Oxford 2014, S. 11–33.

111 Giorgio Agamben, *Ausnahmezustand*, Frankfurt a. M. 2004, S. 14; vgl. hierzu auch Mark Neocleous, *Critique of Security*, Montreal 2008; zu der an Foucault angelehnten Interpretation des Ausnahmezustands vgl. Andrew W. Neal, *Foucault in Guantánamo. Eine Archäologie des Ausnahmezustands*, in: Jürgen Martschukat/Susanne Krasmann (Hg.), *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld 2007, S. 47–74, hier S. 58.

die Reichsregierung so unter Zuhilfenahme von autoritären Maßnahmen das Kippen der Revolution in einen Bürgerkrieg zu verhindern und die Republik zu etablieren sowie zu schützen. Damit untergrub sie – jedenfalls aus Sicht der radikalen Linken – ihre eigene Legitimation. Denn im Zweifelsfall, so schien es, hatte die Aufrechterhaltung des Staates vor der Aufrechterhaltung des Rechts Vorrang.¹¹²

Anders formuliert: Zwischen staatlichen Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen aus dem Arsenal souveräner Macht und den Formen des Widerstands bestand eine tiefe Verknüpfung. Die Hungerstreiks waren, um mit Foucault zu sprechen, »in den Machtbeziehungen die andere Seite, das nicht wegzudenkende Gegenüber«.¹¹³ Denn mit ihnen wurden »despotische Verhältnisse« und der Ausnahmezustand angeklagt, aber zugleich wurde der politische Raum für Ambivalenzen geschlossen und auf binäre Dichotomien reduziert: Freund oder Feind, Freiheit oder Hungertod, Entweder-Oder. Wie der staatliche Ausnahmezustand, der die Ordnung zu sichern vorgibt, aber, beispielsweise durch Schnellverfahren, Rechtsunsicherheit schafft, zielten die Hungerstreiks auf die Sicherheit vor Willkürherrschaft, um den Preis (zeitlich begrenzter) radikaler individueller Unsicherheit bezüglich des eigenen Überlebens. Wie die Verhängung des Ausnahmezustands als Reaktion der Staatsgewalt auf innere Unruhen, stellten auch die Hungerstreiks eine im Grundsatz zeitlich begrenzte Notstandsmaßnahme dar, einen »Ausnahmezustand der Seele«. Parallel zum Ausnahmezustand, der sich zu Beginn der Weimarer Republik in der Tat von einer »provisorischen Maßnahme zu einer Technik des Regierens«¹¹⁴ wandelte, verschob sich auch der Hungerstreik von einer individuellen und spontanen Verzweiflungshandlung hin zu einer organisierten und gezielt eingesetzten Taktik des Widerstands.

In den Gefängnissen, die Reformen anstrebten, trafen Hungerstreikende neben der Willkür des Personals auf ein feingliedriges System der Disziplinierung, das unter anderem den Nahrungsentzug als Strafmaßnahme kannte. Im Hungerstreik entgegnete diesem ein widerständiges Subjekt, das mit einem Akt der Selbstdisziplinierung den Hunger zu beherrschen versuchte, um ihn für seine Zwecke zu nutzen. Das war gleichsam eine Spiegelung der Regierungstechniken, die den Körper kontrollieren, um die Seele zu beherrschen. Um gegen die Unterdrückung wirksam Widerstand zu leisten, wiederholte sich in der Form des Protests die Beschädigung des Subjekts, gegen die sie sich richtete.

Bis 1923 gab es dabei in Deutschland keine festgeschriebene Anweisung für das Gefängnispersonal oder für unter Umständen eilig herbeigerufene Ärzte, die durch Hungerstreiks vor die Frage gestellt wurden, wie mit den in ihrer Gesundheit bedrohten Gefangenen zu verfahren und die Ordnung der Anstalt aufrecht zu erhalten sei. Denn die staatlichen Institutionen waren aufgrund der im 18. Jahrhundert entwickelten Regularien der »Medizinischen Polizey« dazu angehalten, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.¹¹⁵ Dass die zahlreichen Todesfälle im Gefängnis dabei oft mehr ein Problem der Statistik denn der politischen und öffentlichen Erregung waren, änderte nichts daran, dass der Tod bekannter Politiker in staatlicher Obhut einen handfesten Skandal auslösen konnte. Das zeigte nicht zuletzt der Fall des bayerischen Landtagsabgeordneten August Hagemeyer (USPD/KPD), dessen Tod in

112 Es ist kein Zufall, dass der rechte Staatsrechtler Carl Schmitt dies 1922 diskutierte, Carl Schmitt, *Politische Theologie, Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 9. Aufl., Berlin 2009, S. 18.

113 Foucault, *Der Wille zum Wissen*, S. 96.

114 Agamben, *Ausnahmezustand*, S. 9.

115 Thoms, *Anstaltskost*, S. 751; grundlegend hierzu Michel Foucault, *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität I*, Frankfurt a. M. 2006, insbes. S. 53–72.

Niederschönenfeld 1923 eine erneute Debatte über die Haftbedingungen und die medizinische Versorgung der linken Festungsgefangenen auslöste.¹¹⁶

Die »Lösung« für das »Problem« Hungerstreik, der durch seine zwischenzeitliche Häufigkeit in den ersten Jahren der Weimarer Republik vom Ausnahme- zum Regelfall zu werden schien, war, ihn auch buchstäblich zu einem Regelfall zu machen; d. h. es wurden Vorschriften und Anweisungen für den Fall seines Auftretens verfasst: Hungerstreiks fanden 1923 Eingang in die neu formulierten Grundsätze des Strafvollzugs und ein Jahr darauf in die preußischen Vorschriften für den Vollzug in den Gefangenenanstalten.¹¹⁷ Es ging darum, für Gefängnispersonal eine Grundlage und Handlungssicherheit im Umgang mit Nahrungsverweigerungen herzustellen. Dabei wurde festgelegt, dass im Falle einer Nahrungsverweigerung Gefangene, »wenn Lebensgefahr eintritt und Vorstellungen erfolglos sind, unter der Aufsicht eines Arztes zwangsweise zu ernähren« seien,¹¹⁸ was als ein weiteres Indiz für die sich in den 1920er-Jahren anbahnende Medikalisierung der Gefängnisse angeführt werden kann.¹¹⁹ In der Aufnahme der Zwangsernährung in die Hausordnungen der Haftanstalten wurde der Ausnahmezustand dabei im doppelten Sinne aufgehoben: In der Negation des Selbstbestimmungsrechts der Gefangenen blieb er bestehen, während zugleich die Orientierung am Einzelfall in Kombination mit ärztlicher Kontrolle und anderen Maßnahmen, darunter vor allem die Umlegung in andere Gefängnisse oder Psychiatrien, zeigte, dass man auf eine flexiblere Handhabung abzielte und sich eine gewisse Routine etablierte. Es entbehrt jedenfalls nicht einer gewissen Ironie, dass der bayerische Justizminister (und späterer Reichsjustizminister während des Nationalsozialismus) Franz Gürtner gegenüber der Reichskanzlei ausgerechnet die Meldung über einen Hungerstreik Adolf Hitlers, der im November 1923 nach seiner Inhaftierung für fast 14 Tage die Nahrungsaufnahme verweigert hatte,¹²⁰ als Beleg dafür anführte, dass die bayerische Staatsanwaltschaft in dem Fall durchaus die benötigte Härte zeige.¹²¹ Gerade das politische Mittel, dessen bloßes Auftreten zuvor von radikallinker Seite als Beleg für mangelnde Gerechtigkeit, ein dysfunktionales Justizwesen (gerade in Bayern) und »zaristische« Zustände angeführt wurde, diente als vermeintlicher Beweis für angeblich rechtsstaatliche Verhältnisse in Bayern, die von der Reichsregierung angezweifelt wurden. In der Einordnung, Bewertung und Wirkung von Hungerstreiks kam es so einmal mehr nicht nur darauf an, was getan wurde, sondern auch, wer agierte.

116 Vgl. hierzu u. a. die Schrift von Erich Mühsam, Die hygienischen Verhältnisse in den deutschen Strafanstalten. Der Tod des bayerischen Landtagsabgeordneten August Hagemeyer in der Festschäftanstalt Niederschönenfeld am 16.1.1923, in: Mitteilungsblatt des »Vereins sozialistischer Ärzte« 2/3 (1925), S. 20–23.

117 Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Vom 7.6.1923, Reichsgesetzblatt (RGB), Teil II, Nr. 23 (1923); Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung, Berlin 1924.

118 Vorschriften Preußen, S. 17.

119 Richard Wetzell, Die Rolle medizinischer Experten in Strafjustiz und Strafrechtsreformbewegung. Eine Medikalisierung des Strafrechts?, in: Alexander Kästner/Sylvia Kesper-Biermann (Hg.), Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, Leipzig 2008, S. 57–71.

120 Peter Longerich, Hitler. Biographie, München 2015, S. 133.

121 Der Vertreter der Reichsregierung in München an die Reichskanzlei. München, 21.11.1923, in: Akten der Reichskanzlei, Kabinette Stresemann I/II, Bd. 2, Dok. 277, online unter: https://www.bundesarchiv.de/aktenreichskanzlei/1919-1933/0000/str/str2p/kap1_1/para2_164.html (letzter Zugriff 17.5.2019).